

abeKra Verband arbeits- und berufsbedingt Erkrankter e.V.

Der Vorstand

Tel.: 06047-95266-0

eMail: abekra-Verband@t-online.de

website: www.abekra.de

abekra e.V., Stammheimer Str. 8 B, 63674 Altenstadt

An die Bundesministerin für Arbeit und Sozialordnung
Frau Dr. von der Leyen
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Altenstadt, 24. Februar 2010

Änderungen im Gefahrstoff-/Berufskrankheitenrecht

Sehr geehrte Frau Ministerin von der Leyen,

Wir möchten uns heute mit einer inzwischen immer schwerer wiegenden Angelegenheit an Sie wenden.

Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht von Gefährdungsanalysen ist in dem Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsschutzorganisation - ILO - von 1990 (genauer: in § 12d) verankert. Obgleich die Bundesrepublik Deutschland diese Übereinkunft verbindlich ratifiziert hat und die genannten Bestimmungen auch in der bis 2004 geltenden GefahrstoffVO enthalten waren, wurden sie in die novellierte GefahrstoffVO von 2005 nicht mehr übernommen.

Jetzt heißt es in der GefahrstoffVO nur noch, dass die Gefährdungsanalysen, Begründungen für deren Nichterstellung und die durchgeführten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der BetriebsmitarbeiterInnen – allerdings nur unter ganz bestimmten Bedingungen - zu dokumentieren, also schriftlich niederzulegen sind. Mehr heißt das Wörtchen „dokumentieren“ in der derzeit gültigen GefahrstoffVO nicht.

Die mindestens ebenso wichtige Pflicht, diese Gefährdungsanalysen auch aufzubewahren und sie für Beschäftigte bzw. ehemalige Beschäftigte und/oder staatlich legitimierte Kontrollinstitutionen zugänglich zu halten, ist in dieser Verordnung nicht mehr vorgesehen.

Damit wurde die Umsetzung der auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten ILO Übereinkunft Nr. 170 in deutsches Recht zurückgenommen und die Pflichten verletzt, die für die Bundesrepublik Deutschland aus der Ratifizierung bis heute resultieren.

Das hat erhebliche Konsequenzen nicht nur für die sozialökonomischen Regelkreise, die auf einer Sozialgesetzgebung basieren, die hier nicht gegensteuernd geändert wurde.

Adresse:

abekra e.V.
Stammheimer Str. 8 B
63674 Altenstadt

Sprechzeiten:

Mittwoch 9-12 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oberhessen
Kto: 0140029114
BLZ: 51850079

Lassen Sie mich diese Konsequenzen (so kurz wie es dieser Problematik angemessen ist) näher beschreiben:

1) Mutmaßlich Berufserkrankte, die den Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) beantragen, müssen nachweisen, dass, wie oft und in welchen Intensitäten sie Gefahrstoffen beruflich ausgesetzt waren oder sind. Sie haben die Last des Beweises für die betriebliche Ursächlichkeit ihrer Gesundheitsschäden zu tragen.

Doch sind gerade sie es, die oft nicht oder nicht mit der notwendigen Sicherheit wissen, mit welchen Arbeitsstoffen/Zubereitungen/Produktinhaltsstoffen sie in welchem Umfang gearbeitet haben oder sonst wie Umgang hatten. Sie können auch nicht den erforderlichen Vollbeweis dafür erbringen, dass die ihnen in den vorgeschriebenen Betriebsunterweisungen mitgeteilten Expositionsangaben zutreffend waren/sind.

Die in der GefahrstoffVO für die Unternehmen seit 2005 ausgesetzte Dokumentationsaufbewahrungspflicht bedeutet für geschädigte Beschäftigte jetzt also eine staatlich erlaubte/geforderte Vernichtung der Beweise für ihre betriebliche Exposition gegenüber Gefahrstoffen und anderen begünstigenden Faktoren schlechter, gefährdender Arbeitsbedingungen. Dies, obwohl sie es sind, die nach dem SGB VII ihre Expositionen, ihre Erkrankungen/Gesundheitsschäden im Vollbeweis und die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Kausalität zwischen betrieblichen Einwirkungen und ihren Gesundheitsschäden nachweisen müssen, um wenigstens eine Haftpflichtentschädigung zu erhalten.

Die GefahrstoffVO von 2005 erlaubt es den 'Verursachern', alle Beweise dafür zu vernichten, dass ihre Gesetzliche Haftpflichtversicherung für den entstandenen Schaden eintreten, also ihre ansonsten individuell zu übernehmende Haftpflicht für solche Personenschäden in ihrem Verantwortungsbereich ablösen muss.

Kommt es zu mutmaßlichen Berufserkrankungen und/oder chronifizierten Folgen von Arbeitsunfällen mit (u.a.) Gefahrstoffen hat das für die Beteiligten also sehr unterschiedliche Folgen.

a) Profiteure sind *erstens* die in der GUV versicherten Unternehmen und die Arbeitgeber der öffentlichen Hand. Sie sind bekanntlich die Mitglieder der Träger der gesetzlichen Haftpflichtversicherung „UVT“. Jede anerkannte Berufskrankheit oder jeder anerkannte Folgeschaden eines Arbeitsunfalls würde ihre Haftpflichtversicherungsprämie erhöhen. Fehlende Beweismöglichkeiten hingegen halten die Prämien niedrig.

Zweitens profitieren die UVT selbst von beweislos gestellten, mutmaßlich betrieblich Geschädigten. Sie müssen keine Entschädigungsleistungen für die betrieblich erlittenen Körperverletzungen/Leistungs- und Funktionsverlusten von Beschäftigten in ihren Mitgliedsunternehmen zahlen. Sie müssen auch keine Kosten für Diagnostik, Behandlungen, Hilfs- und Heilmittel oder gar Pflege übernehmen. Das erlaubt es auch ihnen, die Versicherungsprämien für ihre Mitgliedsunternehmen durchschnittlich auf einem teils außerordentlich günstigen Niveau zu halten. Tatsächlich brüsten sich die meisten UVT seit vielen, vielen Jahren damit, keine oder nur geringe Erhöhungen ihrer Versicherungsprämien verlangt zu haben – im Unterschied zu anderen Sozialversicherungen. Wie bekannt, war aber selbst das nicht wenigen Mitgliedern der Gesetzlichen Unfall-Haftpflichtversicherung nicht sparsam genug. Davon zeugen nicht zuletzt die erheblichen Querelen im Bereich der Bau-BGen vor der ORG-Reform der UVT nach dem novelierten SGB VII von 2008.

Beobachtbar wird dabei, dass dadurch das Verursacherprinzip immer mehr aus den Angeln gehoben und es die Opfer schlechter, gefährvoller Arbeitsumstände sind, die die erlittenen Leiden und die Folgen der Leistungsminderungen, nämlich eine verpfuschte Erwerbsbiografie und Armut zu tragen haben (und die sich dann als HARTZ IV-EmpfängerInnen auch wiederkehrend

von diversen Politikerdarstellern öffentlich demütigen, denunzieren und medial hinrichten lassen müssen).

b) Daraus ergibt sich: Verlierer sind die Geschädigten selbst, aber auch die anderen Zweige der Sozialversicherungen: GKV, GRV, Pflegekassen, Integrationsämter (vormals: Versorgungsämter), Alg II usw. Hier findet in großem Stil seit Jahrzehnten ein skandalöser Finanzierungsverpflichtungstransfer von der GUV weg statt - also der Unfallrisikohaftpflichtversicherung aller Arbeitgeber - hin zu den echten Solidarsozialversicherungen der abhängig Beschäftigten.

Umfang und Größenordnung dieses Zahlungsverpflichtungstransfers wurde durch die Aufhebung der Dokumentationsaufbewahrungspflicht von Gefährdungsanalysen durch die Betriebe der Privatwirtschaft wie die der öffentlichen Hand erhöht.

c) Zwar hat noch niemand untersucht, welche Kosten Geschädigten durch diese Beweisvernichtung jährlich entstehen. Die Kosten für die echten Solidarversicherungen aber hat z.B. die IG Metall schon vor Jahren auf – damals – ca. 30 Milliarden DM beziffert, wobei in dieser begründeten Schätzung auch die Kosten für leichtere Körperverletzungen geschädigter Beschäftigter *unterhalb* einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% enthalten waren. Bis heute haben die Solidarsozialversicherungen diese Kosten auf der Grundlage einer Notverordnung aus dem Jahr 1932 zu finanzieren, also zur Hälfte auch die Geschädigten selber (in der GKV inzwischen mehr als die Hälfte durch das Einfrieren der sog. Arbeitgeberanteile).

d) Insbesondere beim Tätigkeitsumgang mit Krebs erzeugenden Stoffen und Zubereitungen, bzw. Nebenprodukten wie Rauchen/Nebel/Stäube/Mikroben-/Pilzbefall, und das Erbgut, die Fertilisation oder die Reproduktion¹ insgesamt schädigenden Stoffen/Zubereitungen ist die Pflicht zur Aufbewahrung der Gefährdungsanalysen völlig unerlässlich. Haben ArbeitnehmerInnen in ihrem Berufsleben verschiedene Arbeitsverhältnisse ist es einmal mehr notwendig, dass sie im Fall des Falles Akkumulationen/Additionen/Kombinationen von Einwirkungen an ihren diversen Arbeitsplätzen überblicken und ihren ÄrztInnen übermitteln können.

Bis auf wenige Ausnahmen haben Karzinome bekanntlich längere bzw. sehr lange Latenzzeiten. Bei Asbest induzierten Karzinomen ist sogar mit einer Latenz von bis zu dreißig Jahre zu rechnen. Ohne diese Beweise bleiben die Ursachen im Dunkeln, sowohl ätiologisch als auch kausal.

e) Da Beschäftigte in Industrie und Gewerbe allermeist den verschiedensten Einwirkungen ausgesetzt sind, darunter sehr häufig auch den Stoffwechsel (insbesondere der Körperenergie erzeugenden Zellkraftwerke²), die Zellen, Nerven, Enzyme und Hormone störende/schädigende Substanzen oder Zubereitungen, ist es auch für die therapeutischen Behandlungen ihrer Gesundheitsschäden sehr wichtig zu wissen, um welche Einwirkungen es sich dabei gehandelt hat. Viele der vielfach chemisch Geschädigten können nicht mehr operiert werden, weil weder ihre Leber noch ihre Nerven in der Lage sind, Narkotika (= technische Lösemittel) zu tolerieren. Dasselbe gilt für Chemotherapien und viele auf Petrochemiebasis synthetisch hergestellte Medikamente, auch solche zur Absenkung von Bluthochdruck etcpp.; hier können bestimmte Therapien also außerordentlich kontraindiziert sein, also mehr schaden als nützen.

Auch in diesem Kontext ist es also sehr wichtig, manchmal sogar lebensrettend, auf frühe Gefährdungsanalysen zurückgreifen zu können. Dies ist zutreffend, obgleich es auch zutreffend ist, dass es die meisten Arbeitsmediziner und andere Schulmedizinergruppen ablehnen, sich mit

¹ Schon in den 80er Jahren waren ca. 17% der Arbeiter von Dow Chemical an der unteren Elbe zeugungsunfähig und die Aborte von Arbeiterinnen in der Glas- und Keramik-, der Schuh- und Elektroindustrie waren im selben Zeitraum ebenfalls Besorgnis erregend, was heute in den Ländern nicht anders sein dürfte, in die diese Industrien seither exportiert worden sind

² Mitochondriopathien sind schon seit längerem ein sehr wichtiges Thema in jenen internistischen Kreisen der Industrieländer oder -abfallländer, die sich mit vielen PatientInnen 'herumschlagen', die kraft und saftlos, meist unerklärlich multimorbid, in den Seilen hängen und sich kaum noch rühren können.

Kombinationswirkungen in Kinetik und Pharmakologie von einerseits medizinisch-therapeutisch intendiert eingesetzten und andererseits intendiert technisch verwendeten/verarbeiteten Chemikalienwirkungen auf die menschlichen Körper auch nur zu beschäftigen, geschweige denn derartige Kombinationswirkungen diagnostisch/therapeutisch zu berücksichtigen.

Das trifft leider vor allem auf die medizinisch-toxikologisch fortbildungsunwilligen Fraktionen der Schul- und Gremienmediziner zu, die sich eher als Gewerbetreibende verstehen als als Angehörige der helfenden und heilenden Berufe. Leider kümmern sich biologisch oder synthetisch gewonnene Chemikalien aber nicht darum, was Ärzte/Toxikologen/Pharmakologen von ihnen (nicht) wissen, mit ihrem Einsatz beabsichtigen, sich vorstellen oder erträumen. Sie gehorchen nun mal ganz anderen Gesetzen.

2) Die aufgehobene Dokumentationsaufbewahrungspflicht bewahrt die Betriebe vor wirksamen Kontrollen. Es ist nicht überprüfbar, ob die in der GefahrstoffVO rechtlich vorgeschriebenen Schutzmassnahmen angeordnet, sachgerecht und erfolgreich durchgeführt wurden. Den Kontrollbehörden bleibt nicht anderes übrig als sich nach Treu und Glauben auf die Angaben der betrieblich Verantwortlichen zu verlassen – und so verlassen sind sie denn auch.

Dem Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland ist damit also nicht geholfen – ganz im Gegenteil. Was die Unternehmen behaupten, müssen Kontrolleure glauben. Sie haben keine andere Wahl. Wehe aber jenen, die das nicht tun. Auch sie haben schließlich keine Beweise.

So begünstigt die fehlende Dokumentationspflicht die Entwicklung eines rein virtuellen Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Die fehlende Dokumentationspflicht be- und verhindert auch eine angemessene Forschung. Die damit beauftragten Institutionen erhalten keine gesicherten und nachprüfaren Daten, auf die sie und andere sich verlässlich stützen könnten. Die Betriebe können im Prinzip angeben, was sie wollen, eben auch unzutreffende, beschönigende oder falsche Daten.

Sie können damit auch verzögern/verhindern, dass der Verordnungsgeber insbesondere beim Einsatz neuer Substanzen oder bislang unbekanntem Wirkungen lange gebräuchlicher Chemikalien oder Zubereitungen Ersatzstoffanordnungen oder andere Maßnahmen anordnen kann, weil ihm dazu z.B. aus der Betriebspraxis gewonnene Erkenntnisse fehlen oder nur verbale, praktisch nicht wirklich verifizierbare Behauptungen zur Verfügung stehen.

Sehr geehrte Frau Ministerin, wir bitten Sie deshalb, dieser alles in allem doch sehr bedrohlichen Entwicklung Einhalt zu gebieten und dafür zu sorgen, dass die ILO-Übereinkunft Nr. 170 von 1990 in allen Vorgaben in bundesdeutsches Recht umgesetzt wird.

Das kann u.E.n. am besten dadurch geschehen, dass die – damals – dreißigjährige Dokumentationsaufbewahrungspflicht für Unternehmen auch in die novellierte GefahrstoffVO übernommen wird – wenn jetzt auch im Rahmen des weiter entwickelten Schutzstufenkonzepts.

Auch wir halten den derzeit in Ihrem Hause diskutierten Referentenentwurf, in dem gefordert wird, solche Expositionsdaten „wie Personalunterlagen“ zu behandeln, für keine Lösung. Solche Daten sind bereits *sieben Jahre nach dem Ausscheiden* eines oder einer Beschäftigten zu vernichten. Sieben Jahre sind entschieden zu kurz. Ich habe bereits oben darauf hingewiesen, dass sich ArbeitnehmerInnen heute berufsbiografisch flexibel verhalten müssen und häufiger neue Arbeitsstellen antreten. In der wachsenden Zahl derartiger Berufsbiografien gilt die Gesamtberufsbiografie und Schadstoffakkumulation über Jahrzehnte hin, also auch alle Expositionsdaten früherer Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen.

Deshalb beantragen wir, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass 1) die Gefahrstoffanalysen und 2) Begründungen für ihre Entbehrlichkeit sowie 3) die Dokumentationen der durchgeführten Schutzmaßnahmen von allen in Deutschland tätigen Betrieben unmittelbar nach Ablauf einer Zehnjahresfrist des Verbleibs im Betrieb bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hinterlegt werden müssen – auf langlebigen und Platz sparenden, also geeigneten Datenträgern.

Eine Archivierung bei der sehr renommierten und allseits als vertrauenswürdig eingestuften BAuA dürfte ja weder ein Platz- noch ein Datenschutzproblem (Wahrung des Betriebsgeheimnisses) sein.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Angela Vogel, geschäftsführende Vorstandsvorsitzende von abeKra e.V.)